

V.

Großbritannien.

3. Januar. (Australien.) Das Verlangen der Regierung von Neu-Seeland, die Tonga- und Samoa-Inseln zu annectieren, wird vom Kolonialminister, Lord Derby, abgelehnt.

Derby sucht die in Australien herrschende Aufregung über die deutschen Annexionen in Neu-Guinea durch die Versicherung zu beruhigen, daß die deutsche Reichsregierung ohne Vorwissen Englands gehandelt habe. (St.A. 45, 8481, 8482.)

8. Januar. (Ägyptische Finanzen.) Der französische Minister des Auswärtigen, Jules Ferry, unterbreitet den Kabinetten in Berlin, St. Petersburg, Rom, Wien und Konstantinopel die französischen Gegenvorschläge über die Ordnung der ägyptischen Finanzen. (St.A. 46, 8745.)

Die Gegenvorschläge der französischen Regierung in der ägyptischen Finanzfrage weichen von den englischen Vorschlägen vom 28. November*)

*) Die englischen Vorschläge vom 28. Novbr. 1884 sind im Geschichtskalender von 1884 (unter dem 27. November) nicht ganz richtig angegeben; sie gingen im wesentlichen dahin: Ausgabe einer von England zu garantierenden $3\frac{1}{2}$ prozentigen zur Deckung der schwebenden Schuld, zu Bewässerungsanlagen u. s. w. bestimmten Anleihe von ungefähr 5 Millionen, deren Zinsen an erster Stelle aus den Einkünften der Daira und der Domänen, welche zu diesem Zweck in die Bank von England einzuzahlen sind, berichtigt werden. Aufhebung der besonderen Daira- und Domänenverwaltung, Übergang derselben auf die ägyptische Regierung unter Aufsicht der englischen. Verwandlung der durch diese Ländereien gesicherten Anleihen und zwar der Domänen-Anleihe in privilegierte, der Daira-Anleihe in unifizierte Schuld. Zahlung der Entschädigungen (Bombardement von Alexandria) in Titeln der privilegierten Schuld mit 10 Prozent Agio. Amortisation der neuen Anleihe durch Verkauf der Daira- und Domänenländereien an die Fellaḥs, Suspendierung der Amortisation der übrigen Anleihen. Abzug von $\frac{1}{2}$ Prozent von den Zinsen der unifizierten (und Daira-) Schuld und der Suez-Anleihe, welche jedoch, wenn nach Deckung der auf 4,9 Millionen Pfd. Sterl. festgestellten Verwaltungskosten ein Ueberschuß vorhanden ist, nachgezahlt werden.